

6./VII. 1917

105

### Neue Höchstpreise für Kohlen

Das schweizerische Politische Departement hat verfügt:

1. Infolge Erhöhung der Kohlenpreise durch die deutschen Produzentenverbände werden die Höchstpreise für den Verkauf von Kohlen in ganzen Wagenladungen mit Gültigkeitsdauer bis Ende Juli 1917 für Bezüge im direkten Versand ab nachstehend bezeichneten Lieferorten für je zehn Tonnen wie folgt festgesetzt:

	ab See	ab Nonnebrun bezw. Rheinf.	franco Basel	franco Schaffhausen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Industrie-Kohlen				
Saar-Stück- und gewaschene Würfel- und Rußkohlen	680	—	770	790
Ruhr-Stück- und gewaschene Rußkohlen und Steinkohlenbriketts	685	715	785	800
II. Hausbrandkohlen und Briketts				
Ruhr-Halbsteckwürfel 80/50 u. 50/80 mm	680	760	830	845
Ruhr-Anthrazit 30/50 und 50/80 mm	700	780	850	865
Rheinische Braunkohlen-Briketts	475	485	555	570
III. Zechenkohls				
Großkohl	665	745	815	830
Brechkohls von 20 mm aufwärts	—	—	335	350

2. Ziffer 3, Absatz 2, der Verfügung vom 7. März 1917 wird durch folgende Bestimmung ersetzt: Händlerfirmen dürfen Reexpeditionen ab schweizerischen Bahn- und Dampfschiffstationen, sowie Lieferungen ab Inlandslager, die für den einzelnen Empfänger mehr als fünf Tonnen monatlich betragen, nur auf vorherige Ermächtigung der Kohlenzentrale ausführen.

3. Die zur Deckung des Winterbedarfs 1917/18 erforderlichen Mengen an Hausbrandkohlen werden unter Vorbehalt einer genügenden Einfuhr vorläufig für eine dreimonatliche Bedarfsdauer freigegeben. Die Händlerfirmen sind verpflichtet, den Umfang der hierfür erforderlichen Mengen festzustellen und ihre Kohlenabgaben auf diesen effektiven Bedarf zu beschränken.

4. Jede Firma, die direkte Kohlenbezüge aus oder durch Deutschland macht, ist verpflichtet, die an sie gelangenden Mengen und Sorten unter Angabe des Lieferanten sofort nach Eingang der Kohlenzentrale zu melden.

5. Die Kohlenzentrale ist ermächtigt, über die vorhandenen Kohlenlager, sowie über die eingegangenen Kohlenmengen ganz oder teilweise zu verfügen. Sie kann insbesondere Händler und Verbraucher anweisen, Kohlen an andere Händler und Verbraucher zu den von ihr zu bestimmenden Bedingungen abzugeben.

6. Die Kohlenzentrale ist ermächtigt, die den Händlerfirmen und Verbrauchern zukommenden monatlichen Kohlenmengen unter Berücksichtigung des früheren Absatzes, bezw. Verbrauchs, sowie auf Grund der zur Verfügung stehenden Gesamtmengen zu bestimmen.

7. Händlerfirmen und Verbraucher sind gehalten, der Kohlenzentrale alle von ihr verlangten Angaben über frühere Verkaufs-, bezw. Verbrauchsmengen, zu machen. Die Händlerfirmen sind überdies zur Einsendung der Verzeichnisse der von ihnen bisher bedienten Kunden und deren Kohlenbezüge verpflichtet.